



Anforderungsprofil HSG (durch den Wahlausschuss verabschiedet am 20. Juni 2023)

Anforderungsprofil für die Präsidentin / den Präsidenten des Universitätsrates

Kompetenzen	Anforderungskriterien
Hintergrund	Vertreter/in der Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft ¹
	Hochschulabschluss
Fachliche Kompetenzen	Strategieerfahrung
	Führungserfahrung
	Fähigkeit, Transformationsprozesse zu gestalten (Unternehmensentwicklung und -strategie, Organisationsentwicklung, Change-Management)
	Kenntnisse in der Risikobeurteilung von strategischen Entscheidungen
	Identifikation mit der Eigentümerstrategie
	Kenntnisse der politischen Rahmenbedingungen und Entscheidungsprozesse
	Kenntnisse der nationalen / internationalen Hochschullandschaft
	Fähigkeit zur Kommunikation mit den Anspruchsgruppen
	Kenntnisse der Unternehmenskommunikation im politischen Umfeld
	Fähigkeit, das Organ als Team zu führen
	Gute Englischkenntnisse
Persönliche Kompetenzen	Entscheidungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen auch in schwierigen Situationen
	Integrität / einwandfreie Reputation
	Sozialkompetenz
	Konfliktfähigkeit
	Belastbarkeit / Standfestigkeit
Unabhängigkeit	Zeitliche Verfügbarkeit (auch abends, samstags)
	Keine finanziellen, personellen und materiellen Interessenskonflikte, die eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen können.

Zeitliche Verfügbarkeit:

Neben den jährlich rund sechs Sitzungen des Universitätsrates erfordern auch zahlreiche Nebenverpflichtungen wie Ausschusstätigkeiten und regelmässige Kontakte mit der Politik, der Bildungsverwaltung, der Universität St.Gallen und ihren Angehörigen sowie anlassbezogene Kontakte mit den Medien ein zeitliches Engagement der Präsidentin oder des Präsidenten des Universitätsrates.

Entschädigung:

Die Präsidentin oder der Präsident des Universitätsrates wird gemäss St.Galler Vergütungsverordnung (sGS 145.2, Stand 1. Juni 2024) mit einer festen Vergütung von Fr. 60'000.– (Pensum von rd. 20 bis 30 Prozent) sowie einem Taggeld von Fr. 1'000.– entschädigt.

Das Präsidium des Universitätsrates ist erstmals ausserhalb der Politik und des Bildungsdepartementes angesiedelt. Für die Einführungsphase wird daher mit einem zusätzlichen Zeitaufwand gerechnet. In den ersten zwei Jahren ist von einem Pensum von gesamthaft 30 bis 40 Prozent auszugehen. Dieser zusätzliche Initialaufwand wird mit einer ausserordentlichen Entschädigung von jährlich Fr. 20'000.– in den ersten beiden Jahren vergütet.

¹ Art. 18 Abs. 1 Bst. b nUG